

Sehr geehrter Herr Pöhler,
natürlich beantworte ich Ihnen gerne Ihre Fragen.

Zur Steinversetzung und zum provisorischen Standort

Da im Rahmen der – vom Bürgerbegehren unabhängigen – Baustelle unterirdische Leitungen erneuert werden müssen, kann der Gedenkstein während der Bauphase nicht auf dem Thie verbleiben, und sollte das Bürgerbegehren in Ihrem Sinne Erfolg haben, stünde der Stein nicht an der Stelle wie vorher, sondern an einer anderen auf dem Thie. (Ich warte noch auf die Zeichnung des Planers, die ich selbstverständlich auch veröffentlichen werde.) Bevor die Bauarbeiten auf dem Thie durch den beauftragten Unternehmer aufgenommen werden können, müssen daher zwei Dinge geschehen: Der Gedenkstein muss vom Thie entfernt werden (beauftragt) und die Gemeinde/der Bauhof muss einige Dinge sichern. Zu diesen Dingen gehören Poller etc. und auch die 2018 im Rahmen der Landesgartenschau gespendeten und nach Glandorf benannten Christrosen helleborus x glandorfensis. Da 2018 schon klar war, dass der Thie umgestaltet werden soll, sagte ich dem Spender zu, dass diese dann fachmännisch – das war ihm ein großes Anliegen – in das Beet vor dem Rathaus versetzt werden. Dieses sollte in diesem Zusammenhang neu gestaltet werden.

Ich habe immer und überall deutlich gemacht, dass es sich bei dem aktuellen Standort des Gedenksteins nur um einen provisorischen Standort handeln *kann*, da der endgültige Standort vom Bürgerentscheid am 4. Juli 2021 abhängig ist. Neben dem Stein steht ein großes Schild mit „provisorischer Standort“, unter dem Stein liegen Trageriemen, um eine evtl. erforderliche erneute Umsetzung zu ermöglichen. Sollte der Stein nach dem Bürgerentscheid am Rathaus stehen bleiben können, kann man das Loch einfach zu machen, der Stein steht sicher. (Evtl. müsste man noch die Trageriemen abschneiden, das weiß ich nicht.) Ich bin Pragmatikerin und es gehört zu meinen Aufgaben, auf die Gemeindefinanzen zu achten. Deshalb wurde der Stein vom Bauhof von unten abgesichert, damit im Falle des Verbleibens nicht erneut Kosten für einen Kran etc. entstehen. Die Kosten für das „Fundament“ sind im Gesamtzusammenhang m.E. zu vernachlässigen. Darüber hinaus kann die Gemeinde durch die Auswahl dieses provisorischen Standorts evtl. Kosten für eine erneute Versetzung sparen, sollte der Bürgerentscheid nicht in Ihrem Sinne ausgehen. Hätte ich einen anderen provisorischen Standort gewählt, wären der Gemeinde in jedem Fall Kosten für das zweimalige Versetzen des Steines entstanden. Darüber hinaus hat der aktuelle provisorische Standort den Vorteil, dass der Stein nicht, sollte er nach dem Bürgerentscheid endgültig am Rathaus stehen, im gerade neu gestalteten Beet die Pflanzen plattdrückt o.ä. Auch das spart im Falle des Falles Kosten (und auch Unmut).

Insofern handelt es sich in jedweder Hinsicht nicht um den Versuch einer „Erledigung des Anliegens“ des Bürgerbegehrens. Der in der von Ihnen zitierten Stellungnahme thematisierte Fall einer Erledigung betraf die endgültige Versetzung des Steines in Vollzug der ursprünglichen Planung. Diese wurde nicht vorgenommen. Insofern liegt damit auch keine „Rechtsverletzung i.S.d. § 32 Abs. 7 NKomVG vor.

Wenn ich den Stein vor dem Bürgerentscheid am 04.07.21 „endgültig“ ans Rathaus versetzt hätte, hätten Sie natürlich Recht mit Ihrem Vorwurf/Verdacht. Nichts liegt mir jedoch ferner als das.

Nebeldüsen und Sitzelemente

Ausschließlich die Brunnenteknik bei der Beauftragung zurückzustellen und nicht auch die Natursteinblöcke, die den Plattenteppich gestalterisch ergänzen und zum Verweilen einladen sollen, ist keine „Idee“ von mir. Dies geht aus den Ausführungen des Planers, Prof. Dr. Junker, zu seinem Entwurf in der Bauausschusssitzung im November 2020 und in der Ratssitzung am 03.12.20 zurück. Für ihn, so wurde in der Diskussion um die Nebeldüsen deutlich, gehören die Sitzelemente aus

Natursteinblöcken zur Gestaltung des Platzes, ob nun mit Wasser (als „Brunnen“) oder ohne Wasser als attraktiver Aufenthaltsort, Sitzelement, Spielelement. Offensichtlich hatten alle Rats- bzw. VA-Mitglieder seine Erläuterungen noch im Ohr bei der Beratung der Auftragsvergabe: Im Gegensatz zu vielen anderen Dingen wurde bei der Auftragsvergabe an keiner Stelle und von niemandem kritisch hinterfragt oder eingebracht, ob man die Sitzelemente aus Natursteinblöcken evtl. auch bei der Beauftragung zurückstellen müsse. Sie sehen, es gibt Momente, da herrscht Konsens in den gemeindlichen Gremien.

Rechtliche Beratung

Selbstverständlich können Sie mit einer neutralen rechtlichen Beratung meinerseits rechnen. Sollten Sie konkrete Fragen haben, wäre ich für eine vorherige schriftliche Ankündigung dankbar – dann kann ich mich gut vorbereiten.

Nun bedarf es noch Korrekturen meinerseits.

Ich habe Ihnen in unserem Gespräch im April keinen „Vergleichsvorschlag angeboten“. Das stünde mir auch nicht zu. Ich habe darauf verwiesen, dass in der Ratssitzung Anfang Dezember mehrere Kompromissvorschläge seitens der UWG- und SPD-Fraktionen angeboten worden waren und dass diese evtl. eine Möglichkeit wäre, dass der Rat zu einer Einigung gelangen könnte, um das Bürgerbegehren/den Bürgerentscheid abzuwenden. (Das steht leider nicht im Gesprächsvermerk, Verwaltungsvermerke sind meist nicht epischer Natur.)

Darüber hinaus machte ich darauf aufmerksam, dass nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch den VA eine solche „Kompromisslösung“ nicht mehr möglich wäre, weil das Bürgerbegehren dann der Dispositionsbefugnis der Beteiligten entzogen ist.

Als Sie erwähnten, dass man evtl. den Teil des Thie vor der Eisdielen ganz anders gestalten könnte, stellte ich klar, dass dies nicht möglich ist, weil dies nicht Bestandteil der Frage/n des Bürgerbegehrens ist und andererseits ein verbindlicher Ratsbeschluss über die Gestaltung des gesamten Thie vorliegt, der die Verwaltung bindet, soweit nicht im Wege des Bürgerentscheids etwas anderes beschlossen wird.

Da der Glandorfer Rat bis November 2020 immer im Konsens ein „Wasserspiel“/einen „Brunnen“ auf dem Thie wollte, ist es auch logisch, dass dieser in der Zeichnung als solcher benannt ist. (Es wäre doch sehr befremdlich, wenn ein Planer einen vom Auftraggeber gewollten „Brunnen“ in seinem Entwurf nicht als solchen benennen könnte/würde, weil es die theoretische Möglichkeit gibt, dass Monate später ein Bürgerbegehren auf den Weg gebracht wird.) Die Zeichnung (ohne Brunnen), auf die Sie sich beziehen, war zunächst einmal eine Idee, in welche Richtung man denken könnte, um zu einem Konsens zu gelangen. So habe ich sie auf jeden Fall verstanden. Über diese Variante hat der Rat nie entschieden. Nachdem der Rat sich am 03.12.20 vertagt hat und akzeptiert wurde, dass die Verfahrenshinweise zur Abstimmung der Bürgermeisterin und ihres Stellvertreters korrekt sind, einigte man sich darauf, in der kurzfristig anberaumten Ratssitzung am 20.12.20 zunächst über alle Änderungsanträge einzeln abzustimmen und anschließend über den Gesamtentwurf. Die von Ihnen erwähnte Zeichnung stellt also keine mögliche Alternative im Sinne des Bürgerbegehrens dar, sie war ein Vorschlag im Rahmen der Beratung und der Rat nahm sie im Grunde nur zur Kenntnis. Das von Ihnen auf den Weg gebrachte Bürgerbegehren kann sich also ausschließlich und nur auf den Ratsentscheid am 20.12.20 beziehen.

Eine kritische Bemerkung zum Schluss sei mir noch gestattet: In den vergangenen Wochen wurde es anscheinend an der einen oder anderen Stelle Usus, die meisten Adressaten einer Mail ins Bcc, also für den Empfänger unsichtbar, zu setzen. Meist stellte sich hinterher heraus, dass auch die Presse im Verteiler war. Mir persönlich erscheint das im Sinne eines freundlichen und konstruktiven Miteinanders nicht angemessen. Letztlich muss auch das jeder selbst entscheiden – ebenso wie die Beantwortung der Frage beim Bürgerentscheid am 04.07.2021.

Mit demokratischem Gruß

Magdalene Heuvelmann

Dr. Magdalene Heuvelmann
Bürgermeisterin

Gemeinde Glandorf

Bürgermeisterin

Münsterstraße 11, 49219 Glandorf

Tel.: 0 54 26 / 94 99 - 16

E-Mail: heuvelmann@glandorf.de

Internet: www.glandorf.de



Mein Lieblingsplatz
im Osnabrücker Land